

Satzung des Sportvereins Illschwang e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Illschwang e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Illschwang und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg unter der Nummer VR 239 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband und zu den bayerischen Sportfachverbänden vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die zur Verfügungstellung der vereinseigenen Sportanlagen, Sportgeräte und Baulichkeiten an die Vereinsmitglieder,
 - b) die Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - c) die Instandhaltung und Instandsetzung des Sportplatzes und des Vereinsheims, sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - d) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen,
 - e) die Ausbildung und den Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern,
 - f) die Förderung der Geselligkeit und der vom sportlichen Geist getragenen Kameradschaft,
 - g) die Zugehörigkeit des Vereins zum Bayerischen Landessportverband e.V.
2. Diesen Vereinszweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne der Vorschriften der §§ 51 ff. der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Teilnahme am regelmäßigen, geordneten Sport- und Spielbetrieb der Sportverbände, in der planmäßigen Förderung der verschiedenen im Verein betriebenen Sportarten, in der Förderung der Jugend, in der Instandhaltung der Sportanlagen, des Vereinsheimes und der Sportgeräte, in der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen sowie in der sachgemäßen Ausbildung und dem Einsatz von Übungsleitern.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung und auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG (derzeit € 960,00) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2. trifft der Vorstand. Er lässt sich dabei vom Vereinsausschuss beraten. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann bis zum 31.12. des Jahres geltend gemacht werden, das auf das Jahr der Anspruchsentstehung folgt. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2. und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6. im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich binnen zwei Wochen ab Mitteilung an den Abgelehnten von diesem Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
4. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
5. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres aktives und passives Wahlrecht.
6. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitgliedes oder eines Organs ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Vereinsordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens unehrenhaft verhält,
 - e) das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan ausübt.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet über den Ausschluss auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen zwei Wochen gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss oder die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nicht fristgerecht an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu laufen.

5. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) einem Verweis,
 - b) einem Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 2.500,00,
 - c) dem Ausschluss für längstens ein Jahr von der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört,
 - d) einem Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäuden.
7. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
8. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels Einwurfeinschreiben oder per Boten zuzustellen. Die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Aberkennung von Funktionen

1. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Vereinsausschusses Funktionäre, die der Vereinssatzung und/oder den Interessen des Vereins und/oder Anordnungen der Vereinsorgane zuwiderhandeln, ihres Amtes entheben. Die Betroffenen sind zuvor anzuhören.
2. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen zur nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.
3. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

§ 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus zu entrichten und zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
2. Die Jahresbeiträge werden vom Vereinsausschuss festgesetzt. Sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.
4. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschließen. Diese darf das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Ein begründeter Finanzbedarf liegt etwa vor bei Investitionen in die Zukunft des Vereins wie z.B. Baumaßnahmen oder Grundstücksgeschäften.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Angaben, die in der Beitrittserklärung anzugeben sind, mitzuteilen.
6. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
7. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatsanteilig berechnet.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuss
- Die Mitgliederversammlungen

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Kassier
 2. Kassier
 1. Schriftführer
 2. Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder durch den zweiten Vorsitzenden jeweils allein oder durch die weiteren Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Erfüllung aller Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks nach § 2,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Leitung der Mitgliederversammlung durch einen der Vorstandsvorsitzenden,
 - d) die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts,
 - e) die Aufnahme von und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- Die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

8. Vereinsintern wird geregelt:

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert bis zu € 5.000,00 für jeden Einzelfall ist der erste Vorsitzende allein berechtigt. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 bis € 15.000,00 für jeden Einzelfall ist der Vorstand in seiner Gesamtheit berechtigt. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 15.000,00 bis € 50.000,00 für jeden Einzelfall bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 50.000,00 für jeden Einzelfall bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung geben.

Des Weiteren wird geregelt:

Der erste Vorsitzende kann dem ersten Kassier für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Vereins Einzelvollmacht für die Bankkonten des Vereins erteilen.

§ 11 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- Den Mitgliedern des Vorstandes
- Den Abteilungsleitern der einzelnen Sparten
- Dem/den Ehrenvorsitzenden
- Den Leitern der jeweiligen Arbeitskreise
- Der/dem Vereinsehrenamtsbeauftragten
- Der Frauenbeauftragten
- Vier Beisitzern

Ist ein Abteilungsleiter Mitglied des Vorstands nach § 10 kann die Abteilung einen Stellvertreter in den Vereinsausschuss entsenden.

2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den erst-

en Vorstandsvorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Ist ein Vereinsausschussmitglied verhindert, kann in die Ausschusssitzung ein gewählter Vertreter entsendet werden.

3. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben auf den Vereinsausschuss übertragen.
4. Der Vereinsausschuss kann für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse mit mindestens drei Personen einrichten oder der Mitgliederversammlung die Einrichtung und Wahl von Ausschüssen vorschlagen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) für die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer und für die Entlastung des Vorstands,
 - b) für die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c) für die Beschlussfassung über die Änderung oder Ergänzung der Satzung,
 - d) für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens,
 - e) für die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes durch den Vereinsausschuss,
 - f) für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden, die Ernennung des Vereinsehrenbeauftragten und die Ernennung der Frauenbeauftragten,
 - g) für die Wahl von 2 Kassenprüfern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Schaukasten des Vereins im Vereinsheim, durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins und durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Sulzbach-Rosenberger Zeitung). Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach

und in der Mitgliederversammlung gestellte Ergänzungsanträge der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine andere Abstimmungsart. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Änderungen des Vereinszwecks und für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
5. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen)
 - g) die Art der Abstimmung,
 - h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
 - i) die gefassten Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Kassenprüfung

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen der Abteilungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
3. Die Kassenprüfer müssen unabhängig sein und dürfen keinem Vereinsorgan oder Vereinsausschuss angehören.
4. Sonderkassenprüfungen sind möglich.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren. Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten müssen. Soweit keine Abteilungsordnung besteht oder in einer Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt diese Vereinssatzung entsprechend.
3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die steuerliche Höchstgrenze gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins entstehen, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 12 Ziffer 4. geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstandsvorsitzende, der 2.

Vorstandsvorsitzende, der 1. Kassier und der 2. Kassier gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Auseinandersetzung des Vereins erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Illschwang mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes- und Sportverbandes (BLSV) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an diesen zu melden:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV). Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet wer-

den, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 18 Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt, im Hinblick auf die Satzung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, wenn diese notwendig sind, um Beanstandungen des Finanzamtes und des Registergerichts zu beseitigen, welche die Genehmigung der Gemeinnützigkeit oder die Eintragung ins Vereinsregister beeinträchtigen, verzögern oder verhindern.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am ... beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Vereinssatzung, die in der Mitgliederversammlung am 11.03.2012 beschlossen wurde. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.